

Zensus 2011

Die **Europäische Union** plant für 2011 einen gemeinschaftsweiten Zensus. Auch die Bundesrepublik Deutschland wird sich an diesem Zensus beteiligen, denn die aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungszahlen basieren auf zunehmend unsicheren Fortschreibungen. Wesentliche Grundlage der derzeitigen Zahlen sind für das frühere Bundesgebiet Ergebnisse der Volkszählung 1987 und für das Gebiet der ehemaligen DDR ein Abzug des Zentralen Einwohnerregisters aus dem Jahre 1990.

Mit dem Zensus 2011 wird ein **neues Verfahren** in Deutschland eingeführt: Beim registergestützten Zensus werden hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister – vor allem Melderegister und Register der Bundesagentur für Arbeit – genutzt.

Informationen über die Gebäude und Wohnungen werden direkt bei den Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise den Verwalterinnen und Verwaltern eingeholt.

Andere Fragen, wie etwa zur Bildung und Ausbildung, werden nur bei einem kleinen Teil der Bevölkerung in Form von Befragungen durch Erhebungsbeauftragte erhoben.

Mit dem Falblatt wollen wir einen kurzen Überblick über die Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl geben.



Amtliche Einwohnerzahl

Zur **Bevölkerung Deutschlands** zählen gemäß Zensusgesetz 2011:

- Alle in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Personen. Gezählt werden sowohl deutsche als auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger. Nicht zur Bevölkerung zählen Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen in Deutschland.
- Die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes sowie ihre dort ansässigen Familien.

Die amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ist die Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben. Der übliche Aufenthaltsort einer Person ist der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte. Die amtliche Einwohnerzahl dient als Bemessungsgrundlage für eine Vielzahl von Gesetzen (z. B. Finanzausgleich und Steuerverteilung) sowie als Grundlage vielfältiger Planungen z. B. von Infrastruktur, Krankenhäusern und Schulen. Eine erneute Feststellung der Einwohnerzahlen ist notwendig, weil die Fortschreibungen, auf denen die amtlichen Einwohnerzahlen basieren, aufgrund von unvollständig erfassten Bevölkerungsbewegungen immer ungenauer werden.



Statistisches Landesamt
Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

www.statistik.bremen.de

Auskunft Zensus
0421 361-10404

Zensus@statistik.bremen.de

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen 2010
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe erwünscht.



Statistisches Landesamt Bremen



Einwohnerzahl- ermittlung



Einwohnerzahlermittlung im Zensus 2011

Die amtlichen Einwohnerzahlen sind zentrale Zensusergebnisse. Zu ihrer Ermittlung werden beim Zensus 2011 vor allem die kommunalen Melderegister genutzt. Der Zensustest 2001 hat gezeigt, dass in den Melderegistern Fehler existieren, die bereinigt werden müssen. Dies geschieht im Zensus 2011 je nach Gemeindegröße auf unterschiedlichen Wegen.

Von der Gemeindegröße unabhängig lassen sich bestimmte Fehler in den Meldedaten bereits durch die Zusammenführung der Auszüge aller Meldebehörden aufdecken und damit auch klären.

Mehrfachfallprüfung

Bei Personen, die ausschließlich mit einem oder mehreren Nebenwohnsitzen gemeldet sind, klärt in Bremen das Statistische Landesamt Bremen durch postalische Befragung wo der alleinige Wohnsitz oder Hauptwohnsitz liegt.

Ist eine Person mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet, liegt ein **Mehrfachfall** vor.

So genannte **vorübergehende Mehrfachfälle** sind durch Umzüge bedingt und werden durch einen Vergleich der beiden Melderegisterlieferungen zum Zensusstichtag und drei Monate danach aufgelöst (siehe Informationsblatt „Mitwirkung der Kommunen: Registerlieferungen“).

Die übrigen, **dauerhaften Mehrfachfälle** werden anhand eines Vergleichs der Einzugsdaten maschinell geklärt, wenn ausschließlich große Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern betroffen sind. Sind kleine Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beteiligt, wird der korrekte Wohnstatus mit einer postalischen Befragung durch das jeweilige Statistische Landesamt ermittelt.

Restfälle klären Erhebungsbeauftragte vor Ort.

Über- und Untererfassung der Melderegister

Die Melderegister enthalten teilweise Über- und Untererfassungen, auch „Karteileichen“ und „Fehlbestände“ genannt. Diese Registerfehler gilt es im Rahmen der Einwohnerzahlermittlung zu bereinigen.

Der Zensustest im Jahre 2001 hat gezeigt, dass die Über- und Untererfassungen – sowie deren Saldo – in kleineren Gemeinden geringer ausfallen als in größeren. Daher werden Registerfehler im Zensus 2011 mit zwei Vorgehensweisen bereinigt, die effektiv Größenklassen der Gemeinden berücksichtigen. Beide Methoden erzielen vergleichbar genaue Einwohnerzahlen.

Gemeinden ab 10 000 Einwohnern

Eine **Haushaltbefragung auf Stichprobenbasis** wird in den größeren Gemeinden vorgenommen. Die Melderegistereinträge werden mit den Daten der Befragung verglichen und so Karteileichen- und Fehlbestandsraten ermittelt. Darauf basierend erfolgt die statistische Korrektur der Ergebnisse der Registerauszählung nach unten oder oben. Diese Befragung dient außerdem zur Erhebung von Merkmalen, die in den genutzten Verwaltungsregistern nicht enthalten sind.

Gemeinden unter 10 000 Einwohnern

Die Identifizierung der Registerfehler erfolgt hier durch einen Vergleich der Melderegisterdaten mit den Daten der Gebäude- und Wohnungszählung. Zur Klärung festgestellter Unstimmigkeiten werden gezielt nur Anschriften mit einer bewohnten Wohnung (Einfamilienhäuser) kontaktiert.

In den kleineren Gemeinden dient die ergänzende Haushaltbefragung auf Stichprobenbasis nur der Erfassung zusätzlicher Merkmale wie z. B. zur Bildung oder Ausbildung.

Die Rolle der Sonderbereiche

Anschriften mit Sonderbereichen sind Anschriften von Einrichtungen oder Institutionen, deren Bewohner nicht über das normale Zensusverfahren erhoben werden. Diese umfassen Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte sind z. B. Studenten-, Senioren-, Behinderten- und Pflegeheime. Zu den Notunterkünften zählen Anschriften, unter denen Wohnungslose gemeldet sind (siehe Informationsblatt „Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen“).

Die Melderegister weisen – wie der Zensustest gezeigt hat – für Personen, die an Sonderanschriften wohnen, häufig Über- und Untererfassungen auf. Dies ist auf die in der Regel hohe Fluktuation in diesen Gebäuden und ein häufig unzureichend entwickeltes Meldeverhalten zurückzuführen. Außerdem spielen länderspezifische Ausnahmen von der Meldepflicht eine Rolle. Aus diesem Grund findet hier eine vollständige Befragung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. bei der Einrichtungsleitung statt. Durch diese Erhebung soll auch insbesondere in den sensiblen Sonderbereichen eine mögliche „soziale Abstempelung“ im Zusammenhang mit den Befragungen vermieden werden.

Die Erhebung an Sonderanschriften dient der Sicherung der Vollzähligkeit der Bevölkerungszahlen des registergestützten Zensus.

Rückmeldeverbot

Eine Rückmeldung der bereinigten Melderegisterdaten an die Meldebehörden oder andere Stellen schließt das Zensusgesetz 2011 aus. Diese Regelung folgt dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983.